

Natürlich mit uns.

Informationsblatt Steuerliche Behandlung von PV-Anlagen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichern

Hinweis: Dieses Informationsblatt enthält allgemeine steuerliche Informationen zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. Fragen, welche den individuellen Einzelfall betreffen, dürfen laut Rechtsdienstleistungsgesetz nur durch eine steuerliche oder juristische Beratung geklärt werden. Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie deshalb Ihren Steuerberater, um eine verbindliche und rechtssichere Auskunft zu erhalten.

Kurzzusammenfassung: Was hat sich geändert?

- ▶ Die Umsatzsteuer wurde für die Lieferung von PV-Anlagen sowie wesentlicher Komponenten (u.a. Wechselrichter und Batteriespeicher) auf 0% verringert:

Bedingung:

- PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.
- Vereinfachung: installierte Bruttoleistung unter 30 kWp

Folgen:

- Die Kleinunternehmerregelung kann für diese Anlagengröße gewählt werden ohne sich dadurch schlechter zu stellen, dass kein Vorsteuerabzug geleistet werden kann.
- Bei Wahl der Kleinunternehmerregelung sind Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms (an den Netzbetreiber) nicht umsatzsteuerpflichtig.

- ▶ Die Einkommenssteuer wird für PV-Anlagen rückwirkend ab dem 01.01.2022 nicht mehr angesetzt.

Bedingung:

- Auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden für PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kWp
- Auf, an oder in sonstigen Gebäuden für PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit mit überwiegender Wohnnutzung
- Höchstens 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft

Folgen:

- Kein Antrag auf Liebhabereibetrieb beim Finanzamt mehr notwendig
- Lohnsteuerhilfvereine dürfen ab dem Steuerjahr 2022 Betreiber einer PV-Anlage beraten. Voraussetzung ist, dass o.g. Bedingungen greifen.

Natürlich mit uns.

Erklärung

Im Allgemeinen liegt bei dem Verkauf von erzeugtem Strom an den Netzbetreiber steuerrechtlich eine unternehmerische Tätigkeit vor. Aus diesem Grund fällt bei den Umsätzen aus einer solchen Tätigkeit grundsätzlich auch Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) an. Jene Steuer wird bei Kauf bzw. Verkauf der Anlage oder des erzeugten Stroms unmittelbar fällig.

Seit dem 01.01.2023 verringert sich auf die **Lieferung** von PV-Anlagen, einschließlich für den Betrieb wesentlicher Komponenten und Batteriespeichern, die Umsatzsteuer auf 0 Prozent, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

Für PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung unter 30 kWp laut Marktstammdatenregister (MaStR) gelten die Bedingungen als erfüllt. Zur Lieferung zählen der Erwerb innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Einfuhr und die Installation der Komponenten.

Besteuerungsformen:

Kleinunternehmerregelung

Bei der sogenannten Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UstG wird auf die entstehenden Umsätze (d.h. alle Einnahmen ohne Abzug jeglicher Aufwendungen), also z.B. auf den verkauften Strom an den Netzbetreiber, keine Umsatzsteuer erhoben. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Besteuerungsform ist die folgende: Umsätze dürfen im Gründungsjahr die Grenze von EUR 22.000 (vgl. § 19 Abs. 1 UstG) und im Folgejahr die Grenze von EUR 50.000 nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass hierfür die Umsätze aller selbstständigen und gewerblichen Tätigkeiten aufsummiert betrachtet werden. Rechnungen bzw. Gutschriften der Netzbetreiber dürfen zudem nicht mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden, da ansonsten die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt geschuldet wird. Außerdem ist es in der Kleinunternehmerregelung nicht möglich, einen Vorsteuerabzug (z.B. bzgl. der Anschaffung, Wartung oder Reparatur der Anlage) anzusetzen. Das konnte in der Vergangenheit einen finanziellen Nachteil für den Anlagenbetreiber darstellen, weshalb viele Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Durch den Nullsteuersatz bei der Lieferung der PV-Anlage müssen Anlagenbetreiber, auf die der Nullsteuersatz zutrifft, zukünftig nicht mehr auf die Nutzung der Regelung verzichten.

Einkommensteuer

Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 Kilowatt (peak) auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden unterliegen rückwirkend ab dem 01.01.2022 nicht der Einkommensteuerpflicht (§ 3 Nr. 72 EStG). Diese Steuerfreiheit gilt für kleine PV-Anlagen automatisch, somit ist kein Antrag auf Liebhabereibetrieb beim Finanzamt mehr notwendig. Ebenso gilt die Befreiung von der Einkommenssteuer auf, an oder in sonstigen Gebäuden für PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit mit überwiegender Wohnnutzung. Insgesamt sind jedoch höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft einkommenssteuerfrei.

Anlagen, deren Leistung diesen Schwellenwert übersteigt, sind jedoch einkommensteuerpflichtig. In diesen Fällen muss für die Einkommensteuererklärung der Einnahmen-Überschuss aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage ermittelt werden. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung muss dabei die Einnahmen (Vergütung mit der Einspeisevergütung und anzusetzender Wert für den eigenverbrauchten Strom) sowie die Kosten des Betriebs enthalten. Die Kosten des Betriebs umfassen neben den laufenden Betriebskosten, wie z.B. Reparatur, Wartung oder auch Versicherungs- und Stromzählerkosten, die Anschaffungskosten der Anlage. Diese sind über die Nutzungsdauer der Anlage von 20 Jahren zu verteilen und abzuschreiben.

Natürlich mit uns.

Sonstige Besteuerungsformen:

Regelbesteuerung bzw. Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

(u.U. sinnvoll ab 30 kWp bzw. bei PV-Anlagen, die nicht auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden)

Bei jener Besteuerungsform fällt auf die Umsätze des Anlagenbetreibers Umsatzsteuer an, d.h. der erzeugte und verkaufte Strom an den Netzbetreiber wird mit dem jeweiligen Umsatzsteuersatz belastet. Außerdem wird ebenfalls der erzeugte und selbstverbrauchte Strom mit der Umsatzsteuer belastet. Vorteilhaft an dieser Besteuerungsform kann sein, dass ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Hier können also die Ausgaben für die Anschaffung oder auch Wartung der Anlage angesetzt werden. Der Vorsteuerabzug mindert dementsprechend die zu zahlende Umsatzsteuer. Hierfür ist durch den Anlagenbetreiber jedoch eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Diese inkludiert auch eine Umsatzsteuer-Voranmeldung, die im Jahr sowie dem darauffolgenden Jahr der Inbetriebnahme jeweils zum 10. jeden Monats abgegeben werden muss. Im dritten Jahr erfolgt dann – unter Voraussetzung einer jährlichen Umsatzsteuer-Zahllast von bis zu EUR 1.000 – die jährliche Abgabe der Umsatzsteuererklärung. Deshalb kann der Verwaltungsaufwand bei der Regelbesteuerung im Vergleich zur Kleinunternehmerregelung erhöht ausfallen.

Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung

Es besteht die Möglichkeit, von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zu wechseln. Ein jener Wechsel kann in bestimmten Situationen von finanziellem Vorteil sein. Es gelten hier jedoch strenge Regeln. So ist der Wechsel generell nur möglich, wenn der Anlagenbetreiber nicht noch anderweitig selbständig ist und somit keine umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt. Ferner müssen, um in die Kleinunternehmerregelung zu „wechseln“, mindestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vergangen sein. So lange sind die Wartefristen, welche einzuhalten sind, um die anfängliche Vorsteuererstattung vollständig einbehalten zu können. Falls die Module jedoch als Gebäudebestandteil zählen (Integration in das Dach), sollte der Anlagenbetreiber elf Jahre nach Inbetriebnahme warten, um dann in die Kleinunternehmerregelung zu wechseln.